

Bank gebrachte Fleisch täglich zu besichtigen und im Einzelnen abzuschätzen. Wie aus einem Schreiben des Herzogs Georg vom 21. November 1491<sup>1)</sup> hervorgeht, setzten die Fleischer damals dieser Schätzung Widerstand entgegen, weshalb der Herzog den Rath zu festem Auftreten gegen sie ermahnte und mit der Einrichtung eines freien Fleischmarktes drohte, falls sie sich der Taxordnung nicht unterwerfen und die Armen wie bisher beschweren würden. Noch aus dem Jahre 1504 wird die Bestrafung eines Fleischers verzeichnet, der die Vorlegung seiner Waare zur Schätzung verweigerte<sup>2)</sup>. Nach der Innungsordnung vom 1. März 1536<sup>3)</sup> durfte kein Meister Fleisch verkaufen, das nicht vorher geschätzt war, auch nicht den Schätzungspreis überschreiten, bei 1 Gulden Strafe an den Rath und 3 Pfund Wachs an die Innung. Die Schätzung fand im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr statt; am Hauptverkaufstage, dem Sonnabend, durfte kein Fleischer ohne Erlaubniss der Viermeister dabei fehlen. Die nach Maassgabe der Taxordnung und der Güte des Fleisches festgesetzten

1) *Lieben getrauwen. Wir werdenn bericht, das die fleischhauer bei uch sich wider ewer gebot, so ine von uch mit satzung des fleischkoufs geschidt, alle wege widersetzig unnd eigens mutwillenns und ungehorsams zu geprauchenn und erstehenn sullenn, dodurch abzunemenn gemeynem nutz beswerlich unnd ir in dem vorachtlich gehalten, das unns nicht wenig befrömbdet unnd sein doruber bewegt, gemeynem nutz zu schaden irem unpillichen mutwillenn nicht anhang unnd stadt zu geben. Begern doruff mit ernste, ir wollet bei den pflichten unns vorwannt das fleisch, wie uch das gleich bedunckt adder wie man das in andern umbligenden steten kewfet, schatzenn ader schatzen laßenn unnd yne das ouch also zu geben gebiten, auff das gemeiner nutz hirinne angesehen und das armut, wie bisher gescheenn, nicht beswert werde. Wu sie aber das wegern und abirmals eigens mutwillens gebrauchen, so wollenn wir einen gemeinen freien wochenmargkt gemeynem nutz zu gute ausruffenn lassenn. Welcher doruber under den fleischhauwerenn nicht mehr fleisch feyl haben unnd seine bang auflaßenn wil, die wollet also annemen. Uch hirinne unsers befehls ungewegert zu haltenn. Doran geschidt unser ernste meynung. Gebenn zu Dresdenn manntags presentationis Marie virginis Marie gloriosissime, anno domini 20. XCprimo. (Original auf Papier im RA.) 2) Kämmergeirechn. 1504: 8 gr. [Busse] Claus der fleischer, hat nicht sein fleisch wollen herfur legen zu schätzen. 3) C. XXXVI. 35m Bl. 39 fig.*